



LICHEMISSIONEN

Des einen Freud – des anderen Leid

Aussenräume wurden in den letzten Jahrzehnten immer stärker beleuchtet. Ein erheblicher Teil des Lichts wird dabei nicht genutzt und erhellt stattdessen den Nachthimmel. Neue technische Möglichkeiten und daher günstigere Beleuchtungsprodukte führen zunehmend zu Schwierigkeiten. Nicht alles, was gefällt, ist auch erlaubt, denn übermässiges künstliches Licht kann einen negativen Einfluss auf die nächtliche Landschaft, die Artenvielfalt und den Menschen haben.

Seit Ende Mai 2019 hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Kanton Zürich ein aktualisiertes Merkblatt zu den Lichtemissionen auf dem Internet aufgeschaltet.¹ Ein Entwurf zum gleichen Thema ist auf der Webpage des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) abrufbar.²

Was ist Lichtemission resp. -verschmutzung

Als Lichtverschmutzung wird ungenutztes direkt blendendes Kunstlicht und solches, das an Luft- und Staubteilchen in der Atmosphäre gestreut wird und damit den Himmel aufhellt (Lichtglocke), bezeichnet, womit schädliche oder lästige Einwirkungen auf den Menschen und seine Umwelt entstehen. Umweltschutzrechtlich relevant

sind alle ortsfesten Beleuchtungsanlagen innen und aussen, sofern von ihnen Aussenwirkung ausgeht.

Gesetzliche Grundlagen

Künstliches Licht besteht aus elektromagnetischen Strahlen und gehört daher zu den unerwünschten Einwirkungen nach dem Umweltschutzgesetz (Art. 1 Abs. 2 USG). Das Licht beziehungsweise die Strahlen werden beim Aus-

¹ www.awel.zh.ch ► Luft, Klima & Elektromog

► Lichtemissionen (Stand: 23. Mai 2019).

www.bafu.admin.ch ► Stichwort «Vollzugshilfe Lichtemission»

tritt aus Anlagen als Emissionen und am Ort ihres Eintreffens als Immissionen bezeichnet (Art. 7 Abs. 2 USG). Ihnen soll im Sinne des Vorsorgeprinzips begegnet werden, indem die Emissionen so weit technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar vorsorglich zu begrenzen sind (Art. 11 Abs. 2 USG). Die Emissionsbegrenzungen finden ihre rechtliche Grundlage im Sinne eines Schutzes und zur Vermeidung in Art. 12 USG; zu den Immissionsgrenzwerten siehe Art. 13

USG. Wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden, können nach Art. 11 Abs. 3 USG Emissionsbegrenzungen verschärft werden.³

Da Immissionsgrenzwerte für sichtbares Licht fehlen, müssen die Behörden jeweils eine Einzelfallbeurteilung vornehmen. Bei der Abwägung sind die entsprechenden Normen (insb. Art. 11-13 und 16-18 USG) unmittelbar zu berücksichtigen und ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip, auch unter der Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft und der Technik sowie der Erfahrungen der Fachstellen, Rechnung zu tragen.

Beispiele für andere Normen und Empfehlungen betreffend Lichtemissionen

Seit 1. März 2013 ist die SIA Norm 491 zur «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» in Kraft. Aufbauend auf dem Vorsorgeprinzip liefert sie eine wichtige Konkretisierungshilfe zur Eindämmung unnötiger Lichtemissionen. Sie hat insbesondere die Beleuchtung privater Gebäude und Anlagen zum Gegenstand.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU, ehemals BUWAL) hat bereits 2005 Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtimmissionen abgegeben. Zu den Lichtemissionennormen zählt weiter SN EN 12193:2008.



Weihnachtsbeleuchtung auf dem Zürcher Sechseläutenplatz.

Im Kanton Zürich hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ein Merkblatt für die Gemeinden betreffend ihre Aufgaben (Verordnungs-kompetenzen) und Massnahmen (Auflagen im Baubewilligungsverfahren sowie Behandlung von Reklamationen) zur Vermeidung von Lichtverschmutzung erlassen. Die Gemeinden sollen als Vorbild bei eigenen Bauten und Anlagen vorangehen, hinsichtlich Begrenzung an der Quelle, Notwendigkeit, Ausrichtung, Lichtlenkung/-steuerung, Helligkeit und Spektrum der Lichtquellen. Das heisst, nur notwendige (sicherheits-)relevante Beleuchtung soll unter Gesamtlichtstromminimierung betrieben wer-

³ Emissionsbegrenzungen können beispielsweise auch aufgrund des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG), des Jagdgesetzes (JSG), der Signalisationsverordnung (SSV), des Planungs- und Baugesetzes (PBG) oder aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig sein. Für den Schutz vor schädlichen Laserstrahlen siehe auch die Schall- und Laserverordnung (SLV). Wenn Leuchtdioden- und Laserstrahler zum Einsatz kommen, ist ausserdem die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) anwendbar.

⁴ Für die Bewilligung von temporären Beleuchtungen (Gewerbe-Weihnachtsbeleuchtung, Eventbeleuchtung) in der Stadt Zürich ist die Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen, zuständig.

⁵ Für Reklambewilligungen in der Stadt Zürich ist das Amt für Städtebau der Stadt Zürich, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich, zuständig; 044 412 29 44; Anfragen können auch vorfrageweise gestellt werden.

den. Lichtströme sind grundsätzlich von oben nach unten möglichst präzise und nur so hell wie notwendig auszurichten und für so lange wie nötig in Betrieb zu halten, d.h. sie sind der Nachtruhe durch Abschaltung oder Verwendung von Bewegungsmeldern anzupassen.

Gerichtssentscheide

Sowohl auf kantonaler wie auch auf Bundesebene sind Gerichtssentscheide zum Thema Lichtemissionen ergangen. Nachfolgend drei Beispiele:

Vermeidbare Lichtemissionen (Baurekursgericht Kanton Zürich)

Zu den vermeidbaren Lichtemissionen werden etwa das Anleuchten von nicht zu beleuchtenden Umgebungsflächen gezählt oder das ungenaue Anleuchten oder das unnötige ganznächtliche Anleuchten (BRGE II Nr. 0172/2015).

Weihnachts- und Ganzjahreszierbeleuchtung (Bundesgericht: BGE 140 II 33)

In seinem Entscheid vom 12. Dezember 2013 hielt das Bundesgericht fest, dass für die Weihnachtszeit traditionell und ortsüblich vom 1. Advent bis zum 6. Januar eine Weihnachtsbeleuchtung zulässig sei, welche bis 1 Uhr morgens in Betrieb sein dürfe, danach sei die Beleuchtung abzustellen.

Weiter führte das Bundesgericht zu einer im Vergleich zur Weihnachtsbeleuchtung reduzierter Ganzjahresbeleuchtung aus, dass eine Begrenzung der Beleuchtungsdauer, so dass diese von abends um 22 Uhr bis morgens um 6 Uhr ausgeschaltet sein muss, jedenfalls nicht zu beanstanden sei. Es liess allerdings explizit offen, ob eine weitergehende Emissionsbegrenzung zulässig oder sogar geboten sein.

Keine Baubewilligungspflicht für Weihnachtsbeleuchtung (Bundesgericht: BGer 1A_202/2006 vom 10. September 2007)

Zum Thema Weihnachtsbeleuchtung hat das Bundesgericht festgehalten, dass auch für eine aussergewöhnlich grosse und helle Weihnachtsbeleuchtung nicht vorab eine Bewilligungspflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG besteht. Dies obgleich

damit unter Umständen gegen den einzuhaltenen umweltrechtlichen Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung verstossen wird. Hingegen sind die zuständigen Behörden angehalten, nach einer baupolizeilichen Überprüfung angesichts einer konkreten Beanstandung oder von Amtes wegen aufgrund einer Kontrolle eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen, in der darüber befunden wird, ob eine extensive Beleuchtung die bau- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften einhält.⁴

Digitale Werbung

Anders als Weihnachtsbeleuchtungen unterliegen beleuchtete Reklamen im Strassenbereich nach der Signalisationsverordnung (SSV) und aufgrund der Baugesetzgebung (§ 309 Abs. 1 lit. m Planungs- und Baugesetz, PBG; § 14 lit. n Bauverfahrensverordnung, BVV (Kt. ZH)) der Baubewilligungspflicht. Diesbezüglich werden den Betreibern Auflagen zur Leuchtdichte und den Betriebszeiten gemacht.⁵

Fazit

Im Zusammenhang mit den nichtfunktionalen Zier- und Weihnachtsbeleuchtungen ist den Betreibern zu empfehlen, dass Sie bereits beim Erwerb – insbesondere bei Leuchtdioden und Lasern – sicherstellen, dass diese der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse entsprechen und weder andere Verkehrsteilnehmer, die Nachbarn noch die Natur und die Tiere durch die Installationen übermässig gestört und damit beeinträchtigt werden.

Zweckmässig eingesetzte Beleuchtung vermindert den Energieverbrauch, vermeidet Kosten, unnötige Immissionen sowie Streitigkeiten und freut die Mehrheit der Bevölkerung.



Sandra Heinemann

Lic. iur.
Rechtsberatung/Prozessführung
HEV Zürich

Bilder:
Fotolia